

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie**

**Preußen <13> / Infanterie-Regiment**

**Münster, 1850**

§. 3. Gehalts Competenz

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

haben der Grund kurz z. B. commandirt, krank, reklamirt, oder als Dienstuntauglich entlassen ic. anzugeben ist. Die alphabetische Ordnung für jeden Ersatz erscheint auch hier zweckmäßig, indem die Übersicht erleichtert ist, und die ersatzweise Trennung Vergleiche der Resultate jedes einzelnen Ersatzes in den verschiedenen Schießübungen gestattet.

9. Die Rangierrolle, ein namentliches Verzeichniß, in welchem die präsenten Mannschaften nach der Größe aufgeführt sind.

10. Das Postquittungsbuch, in welchem die Empfänger von Geldbriefen, oder Paketen den Empfang eigenhändig quittiren und worin die Postbehörden den richtigen Empfang bescheinigen müssen.

11. Die Abrechnungsbücher der Leute. In dieselben trägt der Feldwebel nur die Nationale und dasjenige ein, was sich auf den Löhnungs-Empfang bezieht.

Außerdem führt derselbe eine genaue Nachweisung über die Lazarethkranken und Beurlaubten, sowie über die täglichen Veränderungen in der Compagnie, indem sich hieraus das Material für die richtige Anfertigung des Verpflegungs-Rapportes bildet.

### §. 3. Gehalts Competenz einer Compagnie eines Linien Infanterie Ba- taillons. (Friedens- Etat.)

Zul: Regl: vom 6. Jan. 1846.		mit	8 Thl.	15 sg.	Gehalt	3 Thl.	—	sg.	—	pf.	Zulage
	1 Feldwebel										
	1 Portepeeführer	"	8	"	"	"	"	"	"	"	"
	1 erster Sergeant	"	3	"	15	"	"	5	"	15	"
	1 zweiter desgl.	"	3	"	15	"	"	3	"	15	"
	1 dritter desgl.	"	3	"	15	"	"	3	"	15	"
	1 Mittel Woff. 1 Cl.	"	3	"	15	"	"	2	"	"	"
	1 desgl. 2 Cl.	"	3	"	15	"	"	1	"	"	"
	1 desgl. 3 Cl.	"	3	"	15	"	"	1	"	"	"
	6 Unteroff. jeder	"	3	"	15	"	"	"	"	"	"
	1 Unterarzt	"	15	"	"	"	"	"	"	"	"
	15 Gefreiten a	"	2	"	"	"	"	"	3	5 1/4	"
	4 Spielleute a	"	2	"	"	"	"	"	"	"	"
	97 Gemeine a	"	2	"	"	"	"	"	"	"	"

Kriegs.  
Minist:  
vom 8. Juni  
1850.

Eine Compagnie darf an Unteroffiziere und Gefreiten ver-  
pflegen:

bei	50 Mann	6 Unteroffiziere	6 Gefreiten.
"	62	7	6
"	75	8	9
"	87	9	9
"	100	10	12
"	112	11	12
"	125	12	15
"	130	14	15



bei	137 Mann	14	Unteroffiziere	15	Gefreiten
"	150	"	14	"	18
"	162	"	14	"	18
"	169	"	15	"	24
"	175	"	15	"	24
"	187	"	15	"	24
"	200	"	16	"	24
"	212	"	17	"	24
"	225	"	18	"	27
"	237	"	19	"	27
"	250	"	20	"	30

Für die, zwischen den hier angegebenen liegenden Stärken ist immer nur die Anzahl der Chargirten der niedern Stärke maßgebend, so daß z. B. bei einer Steigerung des Etats von 200 auf nicht volle 812 Mann es bei 16 Unteroffizieren verbleibt. Ebenso behalten die Linien Compagnien bei Erhöhung ihrer Friedensstärke zu den großen Übungen durch Einziehung von Reserve-Rekruten die etatsmäßige Zahl von 15 Gefreiten, sowie auch überhaupt die bestehenden Friedens-Etats nicht verändert werden.

Bei einem combinirten Reserve-Bataillon sind nur 2 Sergeanten und zwei Unterärzte etatsmäßig, dagegen beträgt das etatsmäßige Unteroffizier-Gehalt 1 Thlr. mehr, als das, bei einem Linien-Bataillon.

Regul.  
6. Jan. 1846  
und Erläut.  
12. Mai  
1846.

Wenn überzählige Feldwebel bei den combinirten Reserve-Bataillonen in der etatsmäßigen Zahl der Unteroffiziere enthalten sind, so nehmen sie bei stattfindender Vacanz die ersten Sergeantenstellen ein. Gehören sie aber nicht zu der etatsmäßigen Zahl, so erhalten sie 6½ Thlr. Gehalt.

Das Gehalt von 8 Thlr. 15 Sgr. per Compagnie ist nur für den etatsmäßigen Feldwebel bestimmt. Den von der Linie zu den combinirten Reserve-Bataillonen versetzten Vice-Feldwebeln oder Sergeanten ist bei mangelnder Vacanz unter den Sergeanten das Unteroffizier-Gehalt dieser Bataillone mit oder ohne 1 Thlr. Verbesserungs Zulage, je nachdem sie in oder über den Etat der Unteroffiziere eines dergleichen Bataillone zu stehen kommen, zu zahlen. Die gleichmäßige Vertheilung der Sergeanten u. und Obergefreiten-Zulagen bei den combinirten Reserve-Bataillonen ist nicht unbedingt nöthig.

Ueberzählige Portepesfähnriche beziehen das Unteroffizier-Gehalt, sind dieselben aber dem Truppentheil aus dem Cadetten-Corps zugewachsen, das Portepesfähnrich-Gehalt. In beiden Fällen muß bis zu eintretender Vacanz eines Portepesfähnrich-Gehaltes ein Unteroffizier, und ist keine Unteroffizierstelle erledigt, mindestens ein Gemeiner manquiren.

Monat.  
Sirc.  
Nr. 93. §. 5.



Dasjenige Tractament, welches durch überzählige Portepesfähndriche über den Etat in Anspruch genommen wird, darf gegen den letztern mehr verausgabt werden. Von 2 überzähligen Portepesfähndrichen rückt derjenige zuerst in den Etat, welcher der Beförderung nach der älteste ist.

M. Cir. Nr.  
106. §. 2.

Wenn das Gehalt eines zur Probefähndricheleistung im Civil ohne Gehalt commandirten etatsmäßigen Portepesfähndrichen erspart wird, so kann dem ältesten überzähligen Portepesfähndrich ein Zuschuß zu seinem bisherigen Gehalte bis zur Höhe des Portepesfähndrich-Tractaments gezahlt werden.

M. Cir. Nr.  
125. §. 3.

Bei Beurlaubungen eines etatsmäßigen Portepesfähndrichen mit oder ohne Gehalt ist vorstehender Zuschuß zu zahlen nicht gestattet. Solche Portepesfähndrich-Stellen, welche durch, in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 9. Aug. 1832, stattfindender Einrangirung überzähliger Seconde-Lieutenants über den Etat, offen werden, können durch Vice-Unterofficiere mit dem Unterofficier-Gehalt so lange besetzt werden, bis ein Portepesfähndrich in die vacante Stelle einrückt. Ist dies jedoch der Fall, so tritt der Vice-Unterofficier in sein früheres Verhältniß und in das Gemeinen-Gehalt zurück.

Mit. Sc.  
Dep:  
28. März  
1840.

In Stelle der in den Bureaux der höhern Militair-Behörden als Schreiber commandirten Unterofficiere dürfen, insofern keine überzählige Unterofficiere vorhanden sind, zwar Vice-Unterofficiere ernannt werden, die das Unterofficier-Gehalt erhalten, aber in ihrer Stelle dürfen nicht Gemeine eingestellt werden.

M. Cir. Nr.  
30. §. 1.

Die auf einjährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen werden überzählig geführt, und erhalten kein Gehalt oder irgend eine zur Verpflegung gehörige Competenz. Dagegen werden die unbemittelten einjährig Freiwilligen, welchen die Geld- und Brod-Verpflegung bewilligt worden, im Etat geführt.

Mit. Cab.  
Ordn. 5.  
März. 1820.

Die durch Commando oder Urlaub ohne Gehalt an den Löhnungscompetenzen der etatsmäßigen Hautboisten vorkommenden Ersparnisse verbleiben in allen Fällen dem Musik-Fond.

M. Cir. Nr.  
124. §. 8.

#### §. 4. Zahlung des Tractaments.

##### a. Im Allgemeinen

Raffen Regl.  
vom 28. Jan.  
1841. §. 14.

Den Mannschaften vom Feldwebel abwärts wird das Gehalt praenumerando für eine Dekade gezahlt. Für die Zahlung der Gehalte an die von der Compagnie aus der Garnison Abwesenden sorgt der Rechnungsführer.

##### b. Beim Diensttritt.

IV. Dep. v.  
7. Jan 1817.

Wenn ein Compagnie-Arzt in der ersten Hälfte eines Mo-